

Rubrik: Baugesuche
Unterrubrik: Baugesuche
Publikationsdatum: KABBL 24.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 24.12.2026
Meldungsnummer: BP-BL05-0000007030

Publizierende Stelle
Kanton Basel-Landschaft - Bauinspektorat, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Im Auftrag von:
BUD Bauinspektorat

Baugesuch - Um- und Ausbau Wohnhaus, Rothenfluh

Titel des Bauprojekts
Um- und Ausbau Wohnhaus

Ergänzung
Neupublikation: aufgrund Verfahrensfehler der Gemeinde

Dossier-Nr.
0731/2026

Projektgemeinde
4467 Rothenfluh

Parzelle Nr. / Strassenname
(Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzonen und / oder bedarf einer Rodungsbewilligung)
1942 - Humbelsrain 202

Bauherrschaft
Waldmeier Schneider Claudia
Wohnsitz:
Humbelsrain 111
4467 Rothenfluh
Schweiz

Projektverantwortung
Planung-WYSS-Bauleitung

Anwilerstrasse 5
4467 Rothenfluh
Schweiz

Unterlagen

(Einsehbar nur während der Auflagefrist)

https://bgauflage.bl.ch/pages/0731_2026.html

Geoview

https://geoview.bl.ch/?map_x=2635725&map_y=1259043&map_zoom=12&tree_group_layers_Baugesuche=baugesuchsplane%2Cbaugesuche_aktuelle_serie&tree_groups=Baugesuche&no_redirect=true

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Einsprachen:

Wer gegen ein Bauvorhaben Einwendungen hat, kann Einsprache erheben. Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich an die Baubewilligungsbehörde zu richten. Sie sind innert zehn Tagen nach Ablauf der Auflagefrist zu begründen. Einsprachen per E-Mail sind zurzeit noch nicht gültig. Die Baubewilligungsbehörde tritt auf Einsprachen nicht ein, wenn sie nicht innert Frist erhoben oder nicht innert Frist begründet wurden. Liegen privatrechtliche Einsprachen vor, tritt die Baubewilligungsbehörde darauf nicht ein und weist die Einsprecherin oder den Einsprecher an das Zivilgericht, welches den Baubeginn bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage untersagen kann. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde Verfahrenskosten bis 3000 Fr. erheben.

Sammeleinsprachen:

Sind an einem Verfahren mehr als 10 Parteien mit gleichen oder gleichartig begründeten Begehren beteiligt, kann die Behörde eine Frist zur Bezeichnung eines gemeinsamen Vertreters oder einer gemeinsamen Vertreterin setzen. Kommen die Parteien der Aufforderung nicht nach, so bezeichnet die Behörde einen Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Kreis der Parteien (§ 12 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz VwVG, SGS 175). Sämtlicher Schriftverkehr (inklusive Verfügungen) wird über den Vertreter bzw. die Vertreterin geführt. Verfügungen werden ausserdem im Kantonalen Amtsblatt publiziert.

Einsprachen sind mit der Dossier-Nummer zu versehen und bei der Baubewilligungsbehörden einzureichen.

Ausnahmen:

Sofern die publizierten Planunterlagen Abweichungen von den Zonenvorschriften darstellen, wurden diese im Rahmen eines Ausnahmeantrags vorgeprüft und die Gewährung der Ausnahme, vorbehältlich des Ergebnisses eines Einspracheverfahrens, in Aussicht gestellt.

Einsichtnahme:

Die Baugesuchpläne in Papierform sind auch auf der Gemeinde einsehbar.

Kontaktstelle

Bauinspektorat
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
Tel. 061 552 67 77

Auflagefrist

Ablauf der Frist: 05.10.2026